

SOZIALGERICHT BREMEN

S 9 AS 111/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 27. Januar 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Schlüter, beschlossen:

- 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

GRÜNDE

I.

Streitig ist zwischen den Beteiligten ein Anspruch der Antragstellerin auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch 2 (SGB II) gegen die Antragsgegnerin.

Die am 17. März 1946 geborene Antragstellerin bezog bis zum 04. November 2008 einschließlich Arbeitslosengeld in Höhe von 36,80 Euro täglich von der Bundesagentur für Arbeit.

Bereits am 24. Oktober 2008 stellte sie mit Wirkung zum 05. November 2008 bei der Antragsgegnerin einen Antrag auf Arbeitslosengeld II (Alg II).

Im Feststellungsbogen zu ihren Vermögensverhältnissen führte die Antragstellerin insgesamt acht Vermögenspositionen auf, die in der Addition einen (abgerundeten) Wert in Höhe von 39.513,00 Euro haben. Enthalten war darin auch ein Rentenversicherungsvertrag, in den die Antragstellerin offenbar im Herbst 2000 einmalig 7.158,09 Euro eingezahlt hatte.

Den gestellten Antrag lehnte die Antragsgegnerin durch Bescheid vom 04. Dezember 2008 mit der Begründung ab, die Antragstellerin verfüge über Vermögen in Höhe von insgesamt 39.513,00 Euro. Durch Freibeträge von der Vermögensverwertung ausgenommen seien jedoch nur 32.990,00 Euro. Somit sei die Antragstellerin nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II und habe daher keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes.

Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin am 09. Dezember 2008 bei der Antragsgegnerin Widerspruch ein, den Sie damit begründete, dass ihr Vermögen aus dem privaten Rentenversicherungsvertrag in Höhe von 7.158,09 geschützt sei.

Den eingelegten Rechtsbehelf wies die Antragsgegnerin durch Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2008 als unbegründet zurück, wogegen die Antragstellerin am 05. Januar 2009 vor dem Sozialgericht (SG) Klage erhob.

Ferner hat die Antragstellerin am 22. Januar 2009 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim SG gestellt, mit dem die Antragsgegnerin verpflichtet werden soll, ihr unverzüglich Alg II in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Zur Begründung ihres Antrages hat die An-

tragstellerin sich auf ihr bisheriges Vorbringen im Klageverfahren zum Aktenzeichen S 9 AS 12/09 bezogen. Sie macht ferner geltend, der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei dringend erforderlich, da sie nicht in der Lage sei, ihre anfallenden Mietkosten sowie Nebenkosten aufzubringen. Ihr drohe eine Kündigung bzw. eine Stromsperre.

Die Antragstellerin beantragt nach Lage der Akten,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr unverzüglich Alg II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt nach Lage der Akten,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

Sie hält das Vermögen der Antragstellerin für gesetzlich nicht geschützt. Dies gelte insbesondere für das Vermögen aus dem bestehenden privaten Rentenversicherungsvertrag in Höhe von 7.158,09 Euro. Auf § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II könne die Antragstellerin sich insoweit nicht berufen. Denn es liege kein vertraglich vereinbarter unwiderruflicher Verwertungsausschluss vor. Nach Auffassung der Antragsgegnerin ist die Antragsstellerin somit aufgrund ihres Vermögens ohne weiteres in der Lage, die anfallenden Kosten aufzubringen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin zur BG-Nr. 0096151 hat bei der Entscheidung ebenso vorgelegen, wie die Gerichtsakte des SG zum Aktenzeichen S 9 AS 12/09. Auf deren Inhalt wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Voraussetzungen für den Erlass der hier begehrten einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG; so genannte Regelungsanordnung) liegen nicht vor. Insoweit kann dahin stehen bleiben, ob der Antragstellerin tatsächlich ein Anordnungsgrund zur Seite steht.

Jedenfalls fehlt es dem gestellten Antrag auf Erlass einer so genannten Regulationsanordnung aber an dem stets auch zu fordernden Anordnungsanspruch.

Die Antragstellerin kann sich nicht auf den Schutz ihres Vermögens aus dem abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrag in Höhe von mindestens 7.158,09 Euro nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGG II berufen. Nach dieser Norm sind geldwerte Ansprüche (bis zu einer bestimmten Höchstgrenze) vom Vermögen abzusetzen, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann. Die Antragstellerin hatte zum Zeitpunkt der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II keinen entsprechenden Verwertungsausschluss im Sinne von § 168 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG; vor dem 01. Januar 2008: § 165 Abs. 3 VVG) vertraglich vereinbart. Nach den von ihr vorgelegten Unterlagen ist dies auch aktuell nicht der Fall. Ohne die vertragliche Vereinbarung eines entsprechenden Verwertungsausschlusses ist das im Rentenversicherungsvertrag der Antragstellerin angelegte Vermögen nicht vom sonstigen zu berücksichtigenden Vermögen abzusetzen.

Insoweit handelt es sich auch nicht um nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II privilegiertes Altersvorsorgevermögen. Denn der privaten Rentenversicherung der Klägerin liegt kein nach § 5 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifizierter Altersvorsorgevertrag zugrunde.

Die Antragstellerin hat schließlich auch keinen Anspruch auf Erbringung der begehrten Leistungen nach dem SGB II als Darlehen nach § 23 Abs. 5 SGB II. Nach Satz 1 dieser Norm sind Leistungen als Darlehen zu erbringen, soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde. Diese Voraussetzungen sind im Fall der Antragstellerin jedoch nicht erfüllt. Sie verfügt u.a. über Sparvermögen, auf das sie jederzeit Zugriff nehmen kann. Die sofortige Verwertung dieser Vermögensteile würde für sie auch keine besondere Härte im Sinne von § 23 Abs. 5 Satz 1 SGB II darstellen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vermochte somit keinen Erfolg zu haben.

Die getroffene Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 A-Stadt, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 A-Stadt **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Schlüter

Richter am Sozialgericht

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamter/in der

Geschäftsstelle des Sozialgerichts